

Der Gemeinderat

beschließt

nach Ablehnung des Abänderungsantrags der FW/FD-Fraktion,

mehrheitlich, bei vier Gegenstimmen,

folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Änderung der Hebesatzsatzung vom 15.07.2003:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt

ab 01.01.	2021
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405

v.H. der Steuermessbeträge	
----------------------------	--

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.